

4.16-6421.01-180002

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brauchwasserbrunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1214/1 der Gemarkung Stein a. d. Traun, Stadt Traunreut, für Zwecke der Kieswäsche, Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz**

| |
|----------------|
| Bekanntmachung |
|----------------|

Wegen des Ablaufs der bisherigen Gestattung hat der Betreiber des Kieswerks auf dem Grundstück Fl. Nr. 1214/1 der Gemarkung Stein a. d. Traun, Stadt Traunreut eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem bestehenden Brauchwasserbrunnen auf dem Werksgelände für Kieswäschezwecke beantragt. Die maximale jährliche Entnahmemenge wird hierbei 50.000 m³ betragen.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht betroffen. Entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 08.03.2023
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter